

## **Rechtliche Prüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Grundwasserregulierungsanlage im Rudower Blumenviertel**

### **– Prüfergebnis –**

#### **ZENK Rechtsanwälte**

Mit E-Mail vom 30.11.2017 hat uns die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die Fragestellungen für die rechtliche Prüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Grundwasserregulierungsanlage im Rudower Blumenviertel übermittelt. Unser Prüfergebnis ist systematisch entsprechend diesen Fragestellungen aufgebaut, die wir wörtlich in den Überschriften wiedergeben. Jeweils im ersten Absatz nach der Fragestellung wird die Antwort vorangestellt.

Unserer Prüfung liegt der rahmengebend wie folgt von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zusammengefasste Sachverhalt zugrunde:

„Das Land Berlin errichtete im Rudower Blumenviertel eine Grundwasserregulierungsanlage, die seit Herbst 1997 das Grundwasser in dem Bereich absenkt. Die Anlage diente der Unterstützung der Altlastensanierung im Raum Johannisthal und sorgte gleichermaßen für die Trockenhaltung der Keller im Rudower Blumenviertel. Die aktuell geltende wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb der Anlage läuft bis zum 31. Dezember 2017. Die vorgenannte Altlastensanierung ist zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen. Das Land Berlin beabsichtigt daher die Abschaltung der – aufgrund ihres Alters und der bisherigen Auslastung ohnehin nicht mehr wesentlich länger betriebsfähigen – Anlage.

Ohne eine Grundwasserabsenkung droht jedoch eine Reihe von Kellern bei nicht fachgerecht abgedichteten Gebäuden in dem Gebiet zu vernässen. Daher bietet das Land Berlin den Betroffenen an, die Grundwasserregulierungsanlage für zusätzliche max. drei bis vier Jahre weiter zu betreiben. Während dieses Zeitraums soll eine neue, von den Betroffenen finanzierte Grundwasserregulierungsanlage errichtet werden. Insofern wird die Gründung eines Wasser- und Bodenverbands nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) erwogen. Die Betroffenen sollen als

Verbandsmitglieder Mitgliedsbeiträge, mit denen die Errichtung und sodann auch der Betrieb der Anlage finanziert werden, zahlen. Bei zum Beispiel 500 Mitgliedern würde sich der jährliche Beitrag nach Berechnungen eines Ingenieurbüros auf 280 Euro bis 500 Euro pro Mitglied belaufen. Die Anlage könnte beispielsweise von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) als Auftragnehmer des Verbands errichtet und betrieben werden.

Eine erste Umfrage ergab, dass viele Betroffene eine derartige Problemlösung begrüßen würden. Allerdings seien auch Bedenken geäußert worden. Bei diesen Bedenken gehe es beispielsweise um die Trittbrettfahrer-Problematik und die Haftung des Verbands.“

## I. Zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes

### 1. Ist die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes von Amts wegen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 10 WVG zulässig? Könnte ein öffentliches Interesse auch deshalb bejaht werden, weil die zu errichtende und zu betreibende Grundwasserregulierungsanlage zu einer Befriedung der Situation im Rudower Blumenviertel beitragen dürfte?

Mit dem ausschließlichen Zweck, einen Wasser- und Bodenverband zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundwasserabsenkungsanlage zum Schutz von Gebäuden vor Vernässungsschäden im Rudower Blumenviertel zu errichten, kommt eine Errichtung von Amts wegen zulässigerweise nicht in Betracht. Es fehlt bereits an einem öffentlichen Errichtungsinteresse im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG (a). Selbst wenn man ein solches annehmen wollte, ist nicht ersichtlich, dass die Errichtung von Amts wegen im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG geboten ist (b).

- a) Kein öffentliches Interesse am Schutz von Gebäuden vor Vernässungsschäden zugunsten verschiedener Grundstückseigentümer im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 WVG sieht das Gesetz drei Möglichkeiten zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes vor. Neben einer Errichtung

durch einstimmigen Beschluss der Beteiligten gemäß § 8 WVG (Nr. 1) und der Errichtung durch einen Mehrheitsbeschluss der Beteiligten nach § 8 WVG (Nr. 2) tritt nach Maßgabe der Zulässigkeitsanforderungen in § 10 WVG die Errichtung von Amts wegen (Nr. 3). Damit wird die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes von Amts wegen im Vergleich zu der vor dem Inkrafttreten des WVG geltenden Rechtslage nach der Wasserverbandsverordnung 1937 nur unter der eingeeengten Voraussetzung der Gebotenheit im öffentlichen Interesse zugelassen, was den demokratischen Grundgedanken des Bundesgesetzgebers widerspiegeln soll (vgl. BT-Drs. 11/6764, S. 25; Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, WVG, Kommentar, 2011, § 10 Rn. 1).

Tatbestandliche Voraussetzung in § 10 Abs. 1 WVG ist zunächst das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff erfährt im WVG keine Legaldefinition und unterliegt nach herrschender Auffassung einer vollständigen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung, sodass der in diesem Fall gemäß § 11 Abs. 1 WVG initiativ werdenden Aufsichtsbehörde kein Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals zukommt (vgl. etwa Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 10 Rn. 6).

Maßgebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG ergeben sich aus der nicht abschließenden Aufgabenbenennung in § 10 Abs. 2 WVG, der eine Auswahl einzelner Aufgaben aus dem Katalog der zulässigen Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes in § 2 WVG enthält, bezüglich derer der Gesetzgeber also Dringlichkeitserwägungen Rechnung zu tragen beabsichtigt und deshalb diese Aufgaben in § 10 Abs. 2 WVG beispielhaft für ein „öffentliches Interesse“ benennt (vgl. nur Rapsch, Wasserverbandsrecht, 1993, Rn. 89; BT-Drs. 11/6764, S. 25).

Damit muss zunächst eine Grundwasserabsenkung mit dem Ziel des Schutzes von Gebäuden vor Vernässungsschäden überhaupt zulässige Aufgabe nach § 2 WVG sein können, da im Berliner Landesrecht insoweit vom Bundesrecht abweichende bzw. ergänzende Regelungen nicht enthal-

ten sind, aus denen sich gemäß § 2 WVG weitere zulässige Aufgaben ergeben könnten. Einzig in Betracht kommt die Aufgabe nach § 2 Nr. 8 WVG, wonach „technische Maßnahmen zum Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer“ Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes sein können. In der Gesetzesbegründung wird insoweit in ebenfalls nicht abschließender Weise auf das Aufstauen, Absenken, Umleiten, Anreichern und Ableiten von Grundwasser verwiesen (vgl. BT-Drs. 11/6764, S. 24). Über dieses Verständnis hinausgehend wird in der Fachliteratur die Durchführung technischer Maßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 8 WVG bereits dann angenommen, wenn eine einem Gestattungserfordernis unterliegende Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die Erlaubnis freier Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs durch einen Verband in Rede steht (Reinhardt, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 2 Rn. 22). Demnach ist hinsichtlich einer Grundwasserabsenkung zum Schutz von Gebäuden im Rudower Blumenviertel von einer zulässigen Aufgabe gemäß § 2 Nr. 8 WVG auszugehen.

Fraglich ist indes, ob angesichts der vom Bundesgesetzgeber in § 10 Abs. 2 WVG bewusst getroffenen Auswahl von Aufgaben aus dem Katalog des § 2 WVG, bei denen von dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach § 10 Abs. 1 WVG ausgegangen werden kann, die Errichtung und der Betrieb einer Grundwasserabsenkungsanlage mit dem Zweck des Schutzes von Gebäuden der Grundstückseigentümer vor Vernässungsschäden als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden kann. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass eine Grundwasserabsenkung mit diesem Zweck keinem der Regelbeispiele in § 10 Abs. 2 WVG unterfällt. Das Regelbeispiel in Nr. 1 bezieht sich auf die Regelung des Wasserabflusses, den Schutz vor Hochwasser, Sturmfluten und Überschwemmungen und auf die Unterhaltung nicht schiffbarer Gewässer. Der Begriff des „Wasserabflusses“ umfasst allerdings nur eine einem natürlichen Gefälle folgende Bewegung des Wassers unter Einbeziehung seiner seitlichen Ausdehnung (vgl. Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 10 Rn. 10; unter Verweis auf § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie die wasserwirtschaftliche Fachliteratur), was bereits unter diesem Gesichtspunkt Grundwasser als Betrachtungsgegenstand im Sinne des Regelbeispiels in § 10 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. WVG

ausschließt. Das Regelbeispiel in Nr. 2 betrifft die vorliegend nicht einschlägige Beseitigung von Abwasser und Regelbeispiel Nr. 3 bezieht sich auf die Durchführung von Unternehmen, die zum Schutz der Umwelt oder der Natur oder zur Landschaftspflege geboten sind, was ebenfalls im vorliegenden Fall nicht in Rede steht. Damit ist die hier in Aussicht genommene Verbandsaufgabe tatbestandlich nicht von einem der Regelbeispiele in § 10 Abs. 2 WVG erfasst.

Es kommt somit im vorliegenden Fall entscheidungserheblich darauf an, ob die beabsichtigte Verbandsaufgabe in Form der Grundwasserabsenkung zum Schutz von Gebäuden vor Vernässungsschäden jedenfalls als den nicht abschließend aufgeführten Regelbeispielen in § 10 Abs. 2 WVG nach Art und Bedeutung der Aufgabe zumindest vergleichbar angesehen werden muss. Denn auch wenn zu Recht unter Einbeziehung der Gesetzesbegründung in der Fachliteratur beklagt wird, dass die vom Gesetzgeber in § 10 Abs. 2 WVG durch die normierten Regelbeispiele getroffene Auswahl keinem systematischen oder teleologischen Konzept folgt (vgl. Rapsch, Wasserverbandsrecht, 1993, Rn. 89 f. „letztlich aber doch willkürlich getroffen“), kann ausgehend vom Gesetzeswortlaut nicht verkannt werden, dass es dem Bundesgesetzgeber auf eine Auswahl von Aufgaben in § 10 Abs. 2 WVG aus den nach § 2 WVG grundsätzlich zulässigen Aufgaben für Wasser- und Bodenverbände entscheidend ankommt. Daraus folgt rechtlich ohne weiteres, dass nicht allein die Subsumtion eines beabsichtigten Verbandszwecks unter eine zulässige Aufgabe nach § 2 WVG ausreichen kann, eine Aufgabe „im öffentlichen Interesse“ im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG zu sein. Denn damit würde man dem gesetzlichen Regelungsansatz insgesamt den Boden entziehen. Es kann somit nur darauf ankommen, ob eine beabsichtigte Aufgabe, die nicht einem der Regelbeispiele des § 10 Abs. 2 WVG tatbestandlich ist, nach Gegenstand und Bedeutung mit den Aufgaben der Regelbeispiele in § 10 Abs. 2 WVG vergleichbar ist.

Eine solche Vergleichbarkeit vermögen wir nicht zu erkennen. Denn eine Grundwasserabsenkung mit dem Ziel des Schutzes von Gebäuden kommt aus der Sicht eines von steigenden Grundwasserständen betroffenen Grundstückseigentümers, dessen Gebäude bautechnisch nicht über einen

hinreichenden Bauwerksschutz verfügen, allein diesem zugute, sofern – wovon wir ausgehen – nicht eine „Überschwemmung“ des Gebietes durch einen über die Geländeoberkante steigenden Grundwasserspiegel bei Verzicht auf eine Grundwasserabsenkung drohte. Demgegenüber verbindet die Regelbeispiele in § 10 Abs. 2 WVG als „gemeinsamer Nenner“ grundsätzlich ein über den „reinen Eigentumsschutz“ hinausgehender Dringlichkeitsaspekt mit Allgemeinwohlbezug in Form des Gesundheits- (Nr. 1 und 2.) bzw. des Umwelt-, Natur- oder Landschaftsschutzes (Nr. 3). Ausgehend von dieser Differenzierung lassen sich zwar neben den ausdrücklich normierten Regelbeispielen in § 10 Abs. 2 WVG mit Blick auf andere zulässige Aufgaben nach § 2 WVG weitere Aufgaben definieren, die vergleichbar den gesetzlich geregelten Regelbeispielen im öffentlichen Interesse geboten sein dürften. Etwa die Aufgabe nach § 2 Nr. 11 WVG „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“ wäre als eine solche anzusehen (so auch Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 10 Rn. 8). Denn dieser Aufgabe dürfte schon wegen der Qualifikation als Aufgabe der Daseinsvorsorge in § 50 Abs. 1 WHG ein öffentliches Interesse innewohnen. An einem derart vergleichbaren „öffentlichen Interesse“ fehlt es aber bei der beabsichtigten Aufgabe einer Grundwasserabsenkung ausschließlich mit dem Zweck, Baulichkeiten auf bestimmten Grundstücken vor Vernässungsschäden zu schützen, die sicherlich aus einer Vielzahl von Gründen nicht über eine hinreichende Grundwasserabdichtung (z. B. weiße Wanne) verfügen.

b) Kein „Gebotensein“ im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG

Selbst wenn man in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses anderer Auffassung sein sollte, liegt nach hiesigem Verständnis ein „Gebotensein“ im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG nicht vor. Teilweise wird hier auf eine „gewisse Dringlichkeit“ verwiesen und Bezug genommen auf die Regelbeispielkategorien von § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WVG unter Hinweis darauf, dass der Schutz vor Hochwasser, Sturmfluten oder Überschwemmungen, die Verhinderung erheblicher Schäden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft durch Abwässer oder der Schutz von Umwelt und Natur eine gewisse Dringlichkeit impliziert (so Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 10 Rn. 5). Damit vergleichbar wird „geboten“ auch

als „dringend erforderlich“ angesehen und auf § 11 Abs. 4 WVG verwiesen, wonach die Aufsichtsbehörde im Errichtungsverfahren durch Beteiligte die Satzung selbst zu entwerfen befugt ist, wenn der von den Beteiligten vorzulegende Satzungsentwurf fehlt, unvollständig oder fehlerhaft ist (so Rapsch, Wasserverbandsrecht 1993, Rn. 70).

Nach beiden Auslegungsansätzen ist nicht ersichtlich, dass im vorliegenden Fall die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes von Amts wegen im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG „geboten“ ist. Im Vergleich mit den Aufgaben nach den Regelbeispielen in § 10 Abs. 2 WVG lässt sich nämlich eine jedenfalls vergleichbare Dringlichkeit nicht begründen. Denn im Falle des Hinwegdenkens einer zukünftigen Grundwasserabsenkung drohen Beeinträchtigungen oder Schäden nicht der Allgemeinheit, sondern insbesondere in Form finanzieller Aufwendungen für eine nachträgliche Bauwerkssicherung gegen Vernässungen durch Aufsteigen des Grundwassers „nur“ einer Reihe hiervon betroffener Grundstückseigentümer. Dass aus deren Sicht eine „höchste Dringlichkeit“ im Vergleich zum bisherigen Zustand mit Betrieb der Grundwasserabsenkungsanlage der BWB empfunden und sicherlich auch angenommen wird, ändert an diesem rechtlichen Befund nach hiesiger Einschätzung nichts. Denn maßgeblich hiervon kommt es auf den Umstand an, dass die öffentliche Hand nach der Rechtsordnung nicht verpflichtet ist, für siedlungsverträgliche Grundwasserstände zu sorgen und eine diesbezügliche Aufgabe innehat (vgl. hierzu im Einzelnen unser Prüfergebnis vom 19.09.2017, I.1. ab S. 2 ff. m. N. zur Rechtsprechung). Betroffen ist überdies „nur“ das Eigentum und Vermögen, nicht aber wie bei den Aufgaben im Sinne von § 10 Abs. 2 WVG die Rechtsgüter „Gesundheit“ und „Umwelt- und Naturschutz“.

**2. Könnte ein öffentliches Interesse auch deshalb bejaht werden, weil die zu errichtende und zu betreibende Grundwasserregulierungsanlage zu einer Befriedung der Situation im Rudower Blumenviertel beitragen dürfte?**

Die „Befriedung der Situation im Rudower Blumenviertel“ ist unabhängig von der Schwierigkeit ihrer Bewertung in rein tatsächlicher Hinsicht kein Gesichtspunkt,

der die Annahme eines öffentlichen Interesses im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG zu rechtfertigen vermag.

Der Begriff des öffentlichen Interesses im WVG steht im engen sachlichen Kontext der wasserwirtschaftlichen Funktion der Verbände (vgl. BT-Drs. 11/6764 S. 20 f.), wobei er sich nicht nur auf ausschließlich wasserwirtschaftliche Folgen beschränkt, sondern vielmehr Konturen durch die Ausgestaltung der zulässigen Aufgaben nach § 2 WVG erfährt (so Reinhardt, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O. § 1 Rn. 11; ders., LKV 2013, 49, 54). Hinzukommt, wie vorstehend unter I.1.a) ausgeführt, dass die Auswahl der Regelbeispiele in § 10 Abs. 2 WVG als „Auslegungsmaßstab“ für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes des öffentlichen Interesses im Sinne von § 10 Abs. 1 WVG eine Auswahl der Aufgaben nach § 2 WVG enthält. Weder den Regelbeispielen in § 10 Abs. 2 WVG noch den darüber hinausreichenden zulässigen Aufgaben im Sinne von § 2 WVG kann ein Anhaltspunkt dafür entnommen werden, dass die „Befriedung einer Situation“, hier offensichtlich verstanden als Entgegenkommen einer größeren Gruppe von durch steigende Grundwasserstände betroffene Grundstückseigentümern, einen aufgabenbezogenen Zusammenhang zu einem Wasser- und Bodenverband aufweist. Insoweit muss dieser Gesichtspunkt als „wasserverbandsrechtlich neutral“ angesehen werden.

## **II. Zur Beteiligtenfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes**

### **1. Wer wäre Beteiligter im Sinne des § 8 Abs. 1 WVG?**

Eine Feststellungsentscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WVG unterstellt, wären Beteiligte im Sinne des § 8 Abs. 1 WVG die Eigentümer/Erbbauberechtigten von im Auswirkungsgebiet der Grundwasserabsenkung belegenen Grundstücken gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG, das Land Berlin im Falle dortigen Landeseigentums als Grundstückseigentümer oder sog. Realmitglied gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 WVG, von der Aufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG zugelassene andere Personen und ggf. der Träger der Baulast einer im Auswirkungsgebiet belegenen Verkehrsanlage, wenn dieser nicht auch Grundstückseigentümer ist, § 4 Abs. 1 Nr. 5 WVG, jeweils im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG sowie ggf. ein gemäß § 4 Abs. 1 WVG mögliches Verbands-



gebiet, welches Maßnahmen des Verbandes im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WVG zu dulden hat.

Die Beteiligtenfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 WVG hat in diesem Zusammenhang drei Voraussetzungen: Zum einen muss eine Mitgliedsfähigkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 WVG gegeben sein (a), zum anderen müssen in der Person eines möglichen Mitgliedes die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 WVG erfüllt sein (b). Schließlich fordert das Gesetz konstitutiv eine Beteiligtenfeststellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (c).

a) Mögliche Verbandsmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 WVG

Konstitutive Voraussetzung ist zunächst eine mögliche Verbandsmitgliedsfähigkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 WVG. Dessen Nr. 1 regelt in diesem Zusammenhang die dingliche Verbandsmitgliedschaft von Grundstücks- oder Anlageneigentümern, Erbbauberechtigten sowie Inhabern von Bergwerkseigentum, worunter im vorliegenden Fall nach hiesiger Einschätzung die größte Anzahl möglicher Verbandsmitglieder fallen dürfte.

Nr. 2, wonach Verbandsmitglieder Personen sein können, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, bestimmt im Gegensatz zum dinglichen, an das Grundeigentum anknüpfenden Ansatz in Nr. 1 einen personalen Mitgliedsansatz. Gleichwohl gestattet dieser personale Mitgliederbegriff nicht eine im vorliegenden Fall denkbare Verbandsgründung unter Beteiligung ausschließlich derjenigen Grundstückseigentümer als Mitglieder, die aufgrund fehlender Abdichtung ihrer Keller zur Zeit ein Interesse an einer weiteren Grundwasserabsenkung im Rahmen einer „öffentlich-rechtlichen Lösung“ haben. Denn nach herrschender Auffassung ist eine personale Mitgliedschaft dadurch begrenzt, dass es sich bei der in Nr. 2 genannten Pflicht um eine Rechtspflicht handeln muss (vgl. Reinhardt, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O. § 4 Rn. 13). Grund ist der Umstand, dass der Wasser- und Bodenverband auf dem Instrument einer Zwangsmitgliedschaft gründet und daher aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Rechtfertigung einer solchen Zwangsmitglied-

schaft jedenfalls eine Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben durch einen Verband gegeben sein muss. Insofern reicht es nicht aus, dass die Verbandstätigkeit der betroffenen Person tatsächlich nützlich ist; vielmehr ist es erforderlich, dass mit der Verbandstätigkeit – vorliegend also einer Grundwasserabsenkung – eine Rechtspflicht eines Mitgliedes gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WVG erfüllt wird, dieses also auch auf sonderordnungsrechtlicher Grundlage verpflichtet werden könnte. Daran fehlt es. Denn es gibt keine Rechtspflicht zur Sicherstellung eines bestimmten Grundwasserstandes auf dem Grundstück in Bezug auf den Grundstückseigentümer. Deutlich wird dies im Vergleich zu einer „klassischen“ Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände, der Gewässerunterhaltung. Zu dieser sind nach § 40 WHG im Ausgangspunkt die Eigentümer der Gewässer verpflichtet und anliegende, durch die Gewässerunterhaltung bevorteilte Grundstückseigentümer zur Kostenbeteiligung verpflichtet. Ein diese Aufgabe erfüllender Wasser- und Bodenverband erfüllt also wasserrechtliche Pflichten anderer. Dies täte er indes im Falle einer Grundwasserabsenkung im Rudower Blumenviertel nicht.

Das Land Berlin ist entweder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 als Grundeigentümer oder Nr. 3 als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenfalls mögliches Verbandsmitglied. Gewissermaßen einen „Auffangtatbestand“ enthält § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG für andere Personen, wenn sie durch die zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Hier ist eine Grundeigentümerstellung nicht erforderlich und eine Zwangsmitgliedschaft nicht möglich (siehe nur Reinhardt, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 4 Rn. 17). Sollte sich im von der Grundwasserabsenkung bevorteilten Gebiet eine Verkehrsanlage befinden, für die der Träger der Baulast nicht bereits aufgrund von Nr. 1 Mitglied sein kann, begründet auch dies eine mögliche Verbandsmitgliedschaft, § 4 Abs. 1 Nr. 5 WVG.

- b) Konkrete Beziehung der nach § 4 WVG möglichen Verbandsmitglieder zur Verbandsaufgabe

Als zweite Voraussetzung normiert § 8 Abs. 1 WVG in den Nr. 1 bis 3 Voraussetzungen, die in der Person eines möglichen Verbandsmitgliedes

nach § 4 WVG erfüllt sein müssen, damit dieser nicht nur abstrakt mögliches Mitglied, sondern Beteiligter im Errichtungsverfahren für einen bestimmten Wasser- und Bodenverband sein kann. Insoweit müssen sämtliche der vorstehend unter a) genannten natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts nach Maßgabe dieser Voraussetzungen qualifiziert sein.

Vorrangig steht im vorliegenden Fall wohl die Qualifikation nach Nr. 1 in Rede, wonach die nach § 4 als Verbandsmitglieder in Betracht kommenden Personen aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben (zum Vorteilsbegriff im Einzelnen nachfolgend unter II. 2.). Eine Qualifikation gemäß Nr. 2 scheint im vorliegenden Fall fernliegend, da nach dieser Vorschrift nachteilig einwirkende mögliche Verbandsmitglieder auf das Verbandsunternehmen zu Beteiligten qualifiziert werden. Da der Grundwasseranstieg nicht durch ein bestimmtes Nutzerverhalten im Gebiet des Rudower Blumenviertels verursacht und nach hiesiger Kenntnis beeinflusst wird, sehen wir grundsätzlich keinen „nachteilig einwirkenden Beteiligten“ im Sinne dieser Qualifikation. Schließlich kann nach Nr. 3 auch ein mögliches Verbandsmitglied Beteiligter sein, das voraussichtlich Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Es handelt sich hierbei typischerweise um Personen, deren Grundstücke gebraucht werden, um Leitungen eines Verbandes über oder durch sie zu verlegen bzw. Bauwerke des Verbandes zu errichten (siehe nur Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 8 Rn. 26). Abhängig von den Eigentumsverhältnissen für das zur Errichtung einer Grundwasserabsendungsanlage benötigte Grundstück sowie den Leitungsverläufen scheint es nicht ausgeschlossen, dass im Sinne von Nr. 3 auch sog. duldende Mitglieder Beteiligte im Sinne von § 8 Abs. 1 WVG im vorliegenden Fall sein könnten.

- c) Feststellung der Beteiligteigenschaft durch die zuständige Aufsichtsbehörde

Formale Voraussetzung einer Beteiligteigenschaft nach § 8 Abs. 1 WVG ist schließlich die konstitutiv wirkende aufsichtsbehördliche Feststellung. Konstitutiv bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ohne die Feststellung

eine Beteiligung am Errichtungsverfahren nicht möglich ist, auch wenn die übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 WVG erfüllt sein sollten.

**2. Insbesondere wer fällt unter § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG („die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben“)?**

Unter § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG fallen im vorliegenden Fall diejenigen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die aus der Verbandsaufgabe „Grundwasserabsenkung im Rudower Blumenviertel“ einen Vorteil haben. Lediglich derjenige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, dessen Grundstück im Rahmen einer grundstücksbezogenen Betrachtungsweise unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen nach wirtschaftlichen Kriterien zu bemessenen Vorteil erlangt, fällt nicht unter § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG.

§ 8 WVG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein weites Verständnis eines Vorteilsbegriffes zugrunde (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 11.07.2007 – 9 C 1/07 u. a. –, juris Rn. 34). Nach herrschender Auffassung ist ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch mit einem Vorteil jedenfalls eine **Besserstellung des konkret Betroffenen** im Vergleich zu einer sonst bestehenden Situation verbunden und diese Besserstellung ist **wirtschaftlicher Natur** im Sinne eines „messbaren Vorteils“ (siehe nur Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 8 Rn. 9 m. w. N.). Vorteil im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 ist damit die wirtschaftliche, über bloße kompensatorische Wirkungen hinausreichende Besserstellung für die betroffene Person in einem Vergleich der Situation mit Existenz und Handeln des Verbandes und ohne. Wirtschaftlich bedeutet in diesem Zusammenhang nicht den kurzfristigen Eintritt einer Ertragssteigerung, sodass auch mittel- und langfristige wirtschaftliche Vorteile ausreichen, die jedoch **konkret-individuell für das jeweilige Grundstück** festgestellt werden müssen, während eine abstrakt-kollektive Vorteilsannahme im Sinne eines behaupteten Solidaritätsgedankens nicht ausreichend ist (so zutreffend Rapsch, Wasserverbandsrecht, 1993, Rn. 83 in Abgrenzung etwa zur Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, vgl. zum dortigen „Solidargedanken“ mit anerkannter Pflichtmitgliedschaft §§ 1, SGB V).

Es geht überdies um eine „objektivierte“ Ermittlung des Vorteils, nicht hingegen um eine subjektive Vorteilsbewertung im Sinne individuellen Wollens des jeweiligen Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten. Als Methode ist die sog. **Nettoberechnung** für den individuellen Vorteil anerkannt, wonach der Reinvorteil (Nettovorteil) bestimmt wird, der für einen jeweiligen Betroffenen nach Abzug der Verbandslasten einen verbleibenden wirtschaftlichen Nutzen aus der konkreten Durchführung des Verbandsvorhabens darstellt (vgl. etwa Löwer, in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, Besonderes Verwaltungsrecht, Band I, 2. Auflage 2000, Kap. Wasserverbandsrecht, Rn. 71).

In diesem Sinne ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung in der Regulierung von Grundwasserverhältnissen in Bezug auf die Grundstücke im Einzugsgebiet ein Vorteil aus der Sicht eines dinglichen Mitgliedes anerkannt worden (OVG Schleswig, Beschluss vom 03.05.2011 – 4 LA 53/10 –, juris Rn. 7 mit Verweis auf OVG Lüneburg, Urteil vom 14.10.1971 – III A 28/71 –, OVGE MüLü 27, 495 ff.). Allerdings betrafen beide Ausgangssachverhalte die von einem Grundstückseigentümer gerügte Vorteilslage bezüglich eines Wasser- und Bodenverbandes, der die Aufgabe der oberirdischen Gewässerunterhaltung erfüllte. Auch lag der dortigen Fallkonstellation im Ausgangspunkt die von den Gerichten verneinte Frage zugrunde, ob den Eigentümern bebauter Grundstücke in einem Verbandsgebiet ein Vorteil daraus erwachse, dass das vom Wasser- und Bodenverband ausgebaute und unterhaltene Entwässerungssystem zugleich auch als Vorfluter für Abwasseranlagen der Kommune diene, in die Eigentümer von Grundstücken das Oberflächenwasser einleiten, welches sie aufgrund des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommune überlassen müssten. In diesem Zusammenhang erkannten die Gerichte letztlich in der Regulierung der Grundwasserverhältnisse sowie der Ableitung der nichtleitungsgebunden im Grundstück versickernden Niederschlagswassermengen einen Vorteil zugunsten des Grundstückseigentümers.

**3. Ist hier zwischen Hauseigentümern, die keinen oder einen ausreichend abgedichteten Keller (z. B. mit Wanne) haben, und Hauseigentümern, die einen nicht ausreichend abgedichteten Keller haben, zu unterscheiden?**

Für die Beteiligteigenschaft im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG ist nach hiesiger Einschätzung zwischen Grundstückseigentümern in Abhängigkeit von der Bauausführung von Fundamenten und Kellern der auf diesen Grundstücken aufstehenden Gebäude zu unterscheiden.

Zwar muss nach dem eindeutigen Wortlaut in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG („oder zu erwarten haben“) ein wirtschaftlicher Vorteil nicht bereits „mit Sicherheit feststehen“, was in Bezug auf das Errichtungsverfahren in Bezug auf die Ermittlung der Bevorteilten eine Prognose ausreichen lässt, für welche Grundstücke – vorliegend wohl im Einzugsgebiet der beabsichtigten Grundwasserabsenkung – eine Verbesserung des Grundwasserstandes zu erwarten ist (vgl. Hasche/Klein, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 8 Rn. 15).

Nach der Legaldefinition in § 8 Abs. 2 ist ein Vorteil im Rechtssinne überdies auch die **Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen**, wofür sich vereinfacht die Qualifizierung als „mittelbarer Vorteil“ im Wasserverbandsrecht durchgesetzt hat (vgl. Kaiser/Linckelmann/Schleberger, Wasserverbandsordnung, 1967, § 82 Rn. 2, S. 257). Für die Annahme eines Vorteils reicht folglich allein die wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes auszunutzen aus, worunter etwa die Möglichkeit fallen soll, nach einer Entwässerung durch den Verband z. B. eine verbesserte Grasnarbe anzulegen und dadurch einen höheren Ertrag zu erzielen oder bislang unkultiviertes Moorland in landwirtschaftlich nutzbares Ackerland umzuwandeln (vgl. Hasche/Klein, a. a. O., § 8 Rn. 17). Demgegenüber ist die konkrete Ausnutzung der Verbandsmaßnahme auf dem jeweiligen Grundstück nicht Voraussetzung für die Annahme eines Vorteils im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG.

Aber auch unter Berücksichtigung eines derart weit zu verstehenden Vorteilsbegriffs ist nicht überzeugend zu begründen, warum aus einer auf eine Grundwasserabsenkung beschränkten Verbandsaufgabe Grundstückseigentümer mit fach-

gerecht abgedichteten Kellern und damit ohne ein wirtschaftliches Interesse an künstlich abgesenkten Grundwasserständen auch einen Vorteil im Rechtssinne hätten.

Zwar erfolgt der Vorteilsbezug in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG rechtlich nach der Formulierung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG grundstücksbezogen, nicht jedoch bauwerks- oder gebäudeorientiert, sodass auch Grundstückseigentümer mit derzeit fachgerecht abgedichteten Kellern mit Blick auf künftige Gebäude auch ein wirtschaftliches Interesse an einem niedrigeren Grundwasserstand haben könnten. Diese Betrachtung findet im geltenden Recht ihren Niederschlag etwa auch in § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 19.05.2010. Nach dessen Satz 1 sind weitere, für die Verkehrswertermittlung maßgebliche Merkmale insbesondere auch die Eignung als Baugrund. Diesbezüglich ist die Höhe des Grundwasserstandes wertbildender Umstand für ein Grundstück (vgl. nur Freise, in: Brügelmann, Baugesetzbuch, Band VI, Kommentar Loseblatt Stand: April 2017, § 6 ImmowertV Rn. 55).

Ein rechtlich relevanter Vorteil im Sinne des WVG lässt sich aber für Grundstückseigentümer mit fachgerecht abgedichteten Kellern deshalb nicht überzeugend begründen, weil selbst bei Abriss des derzeitigen Gebäudes und künftiger Neuerrichtung der Grundstückseigentümer in Beachtung von § 13 Satz 1 BauO Bln. dieser weiterhin eine Gebäudeabdichtung nach Maßgabe der höchsten gemessenen Grundwasserstände vorzunehmen hätte (vgl. zur Pflicht von Bauherrn und Architekten Stellungnahme ZENK Rechtsanwälte vom 19.09.2017, III. 9., S. 33 f.). Ein messbarer wirtschaftlicher Vorteil lässt sich demnach für diese Gruppe der Grundstückseigentümer im Gebiet des Rudower Blumenviertels nicht darstellen.

Allein aus dem Gesichtspunkt eines „solidarischen Verbundes“ aller Grundstückseigentümer im Gebiet des Rudower Blumenviertels lässt sich u.E. ein Vorteil im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 WVG nicht begründen (vgl. VGH Kassel Urt. v. 11.11.2011 – 7 A 2465/10, BeckRS 2011, 55817, beck-online, zu der in der Entscheidung offengelassenen, aber mit deutlichen Zweifeln versehenen Frage zur

Aufgabe eines Wasser- und Bodenverbandes in Form der Beschaffung und Zurverfügungstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, um diese weniger vermögenden Landwirten kostengünstig zur Verfügung zu stellen).

Daraus folgt für die Qualifizierung möglicher Beteiligter nach § 8 WVG, dass Grundstückseigentümer mit fachgerecht abgedichteten Gebäuden nicht als bevorteilt im Sinne der dortigen Nr. 1 angesehen werden können mit der Folge, dass sie im Falle verweigerter Zustimmung zur Verbandserrichtung nicht gem. § 9 WVG als Zwangsmitglieder herangezogen werden könnten.

**4. Gilt für die Feststellung der Beteiligten der Amtsermittlungsgrundsatz bzw. wer trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Vorteils?**

Der Amtsermittlungsgrundsatz gilt für die Feststellung der Beteiligten nicht; die Beweislast für das Vorliegen eines Vorteils liegt grundsätzlich beim Antragsteller, der Aufsichtsbehörde stehen lediglich die in § 11 Abs. 4 WVG bestimmten Rechte in Bezug auf die Errichtungsunterlagen im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 WVG zu.

Nach § 11 Abs. 1 WVG wird das Verfahren zur Errichtung des Verbandes durch einen Antrag eines oder mehrerer der festzustellenden Beteiligten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeleitet, da, wie unter I.1. ausgeführt, die Einleitung von Amts wegen Fehlers der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 WVG im vorliegenden Fall ausscheidet. Gemäß § 11 Abs. 2 WVG sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, welche die Aufgaben, das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des Verbandes umschreiben (Errichtungsunterlagen). Nach Satz 2 zählt zu den Errichtungsunterlagen auch ein Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen mit Name und Anschrift sowie Tatsachenangaben, aus denen sich ermitteln lässt, wie viel Stimmen jeder der festzustellenden Beteiligten haben wird. Für die Stimmenzahl bestimmt § 13 Abs. 2 WVG in Satz 1, dass Maßstab für die Festlegung der Stimmenzahl grundsätzlich der Vorteil ist, den der Beteiligte von der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten hat. Damit zählt die Beibringung der tatsächlichen Angaben, wer (bevorzugter) Beteiligter werden soll, eindeutig zu den antragstellerseitigen Mitwirkungspflichten.



Unterbleibt die Beibringung ordnungsgemäßer Errichtungsunterlagen, kann die Aufsichtsbehörde zunächst nach § 11 Abs. 3 WVG von dem Antragsteller die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen. Es handelt sich hierbei freilich nicht um „andere“ Unterlagen, sondern die in § 11 Abs. 2 WVG genannten Errichtungsunterlagen, sodass das Nachforderungsrecht auf ergänzende Unterlagen bei unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen bezogen ist (vgl. Séché, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O. § 11 Rn. 12). § 11 Abs. 4 WVG geht ersichtlich von einer Vollständigkeit der Errichtungsunterlagen aus und bestimmt für den Fall einer unterbliebenen oder nicht vollständigen Beibringung der Errichtungsunterlagen sowie derer ganz oder teilweiser Ungeeignetheit die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde den Antrag zurückweisen oder die Unterlagen, soweit erforderlich, selbst beschaffen und die Satzung selbst entwerfen kann. Daraus folgt nach hiesigem Verständnis keine Änderung der Beweislast. Es ist vielmehr anerkannt, dass der Aufsichtsbehörde keine Dispositionsbefugnis über den Antragsgegenstand zusteht (vgl. Séché, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O. § 11 Rn. 16; Rapsch, Wasserverbandsrecht, 1993, Rn. 95). Der Ausgestaltung von § 11 Abs. 4 WVG ist unter Berücksichtigung der Grundsätze zur pflichtmäßigen Ermessensausübung lediglich zu entnehmen, dass bei möglicher Nachbesserung eine sofortige Zurückweisung eines Errichtungsantrages allein wegen der Unvollständigkeit der Unterlagen ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig wäre.

**5. Ist die Feststellung der Beteiligeneigenschaft durch Widerspruch und verwaltungsgerichtliche Klage oder andere Rechtsmittel angreifbar?**

Die Feststellung der Beteiligeneigenschaft nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WVG ist nach herrschender Auffassung kein Verwaltungsakt und daher nicht mit Widerspruch oder Klage als Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage angreifbar. Die herrschende Meinung sieht in der Beteiligtenfeststellung im Errichtungsverfahren eine unselbständige Verfahrenshandlung, der mangels Außenwirkung keine Verwaltungsaktqualität zukommt (VGH Kassel, Urteil vom 11.11.2011 – 7 A 2465/10 –, BeckRS 2011, 55817, S. 7; Séché, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 13 Rn. 20 ; a. A. Löwer, a. a. O; Rn. 61, 72). Demgemäß besteht kein Raum für

einen Anfechtungs- oder Verpflichtungswiderspruch bzw. eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zum Verwaltungsgericht.

Da in Bezug auf die weiteren Verfahrensakte im Errichtungsverfahren für einen zu Unrecht (nicht) festgestellten Beteiligten aber spezielle Rechtsschutzmöglichkeiten existieren, kommt nach hiesiger Auffassung auch die Erhebung einer allgemeinen Feststellungsklage in Bezug auf die Feststellung der Beteiligteigenschaft mangels Vorliegens eines Feststellungsinteresses nicht in Betracht. Insoweit gilt nämlich gerade nicht, dass zu Unrecht als Beteiligte (nicht) festgestellte Personen im weiteren Errichtungsverfahren keine Rechtsschutzmöglichkeiten hätten, wenngleich § 13 Abs. 3 WVG für diese beiden Fälle bestimmt, dass derartige Fehler auf die Wirksamkeit von Beschlüssen der Beteiligten im Errichtungsverfahren sowie auf die Errichtung des Verbandes kein Einfluss haben.

Wird ein Beteiligter zu Unrecht nicht festgestellt, ermöglicht § 23 Abs. 2 WVG die nachträgliche Heranziehung zur Mitgliedschaft in einem bestehenden Verband durch Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde. Damit korrespondiert ein Rechtsanspruch des Verbandes auf Erlass eines Heranziehungsbescheides durch die Aufsichtsbehörde, der im Wege der Verpflichtungsklage durchgesetzt werden kann (vgl. Hasche, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 23 Rn. 25; Löwer, a. a. O., Rn. 85).

In Bezug auf einen zu Unrecht festgestellten Beteiligten ist danach zu differenzieren, ob dieser der Verbandserrichtung zugestimmt oder diese abgelehnt hat. Im erstgenannten Fall müsste die zu Unrecht festgestellte Person im Verhandlungstermin gemäß § 14 Abs. 2 WVG eine Einwendung gegen seine Beteiligteigenschaft erheben, über die die Aufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 2 WVG durch besonderen Bescheid zu entscheiden hat. Im zweitgenannten Fall besteht nach § 9 WVG die Möglichkeit, dass der zu Unrecht Beteiligte durch die Aufsichtsbehörde herangezogen wird (Zwangsmitgliedschaft). Dieser Akt ist Verwaltungsakt im Rechtssinne, sodass dem eine Verbandserrichtung ablehnenden und zu Un-

recht festgestellten Beteiligten Rechtsschutz über Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Heranziehungsbescheid nach § 9 WVG möglich ist.

Angesichts der in allen Alternativen bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten im Zuge des weiteren Errichtungsverfahrens und nicht ersichtlichen Regelungswirkungen der Feststellung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WVG bis zu den weiteren (rechtsschutzfähigen) Verfahrensschritten besteht nach unserer Auffassung kein für die Zulässigkeit einer allgemeinen Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO notwendiges Feststellungsinteresse, mit dem ein zu Unrecht (nicht) festgestellter Beteiligter die Feststellung der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WVG zur gerichtlichen Prüfung stellen könnte (vgl. Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Kommentar, 4. Auf. 2014, § 43 Rn. 102 in Bezug auf Anforderungen an das Feststellungsinteresse bei zukünftigen Rechtsverhältnissen).

**6. Geht die Beteiligteigenschaft bei einem Hausverkauf oder im Todesfall auf den Käufer/Erben über oder müsste die Aufsichtsbehörde die Beteiligteigenschaft in diesen Fällen neu feststellen?**

Bei einer Beteiligteigenschaft gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG tritt der Rechtsnachfolger in der Eigentümerstellung auch im Verband mitgliederschaftlich an die Stelle seines Rechtsvorgängers. Insoweit entfällt die Notwendigkeit einer Feststellung der Beteiligteigenschaft durch die Aufsichtsbehörde bei Grundstücksveräußerungen oder Tod von Grundstückseigentümern. Ist ein Beteiligter im Sinne von § 8 Abs. 1 WVG indes nicht Mitglied im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG (dingliches Mitglied), kann eine Änderung der Mitgliederstruktur im Todesfall bei natürlichen Personen in Betracht zu ziehen sein, was nur im Falle eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG (andere Person, wenn die Aufsichtsbehörde sie zulässt) denkbar ist.

Auch das WVG behält den Grundsatz der verdinglichten Mitgliedschaft bzw. Realmitgliedschaft bei, was im Wortlaut von § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG („jeweilige Eigentümer“) eindeutig zum Ausdruck kommt (vgl. nur Rapsch, Wasserverbandsrecht, 1993, Rn. 138). Die Rede ist insoweit auch von einer dinglichen Mitgliedschaft mit der Folge, dass – bildlich gesprochen – das Grundstück Mitglied des Verban-

des ist und bleibt, nicht hingegen maßgeblich auf die Person des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten abzustellen ist. Insoweit haben die Veräußerung eines Grundstückes sowie der Tod eines Grundstückseigentümers rechtlich keine Auswirkungen auf den Mitgliederbestand eines Wasser- und Bodenverbandes.

Durchbrochen wird der Grundsatz der Realmitgliedschaft durch § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 WVG. Vorliegend kommt mit Blick auf die Veräußerung von Grundstücken und das Ableben von Personen wohl nur § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG Bedeutung zu. Eine Person, die durch die Aufsichtsbehörde als Mitglied ausdrücklich zugelassen wurde und die Voraussetzungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WVG erfüllte, stünde in einem personenbezogenen Mitgliedschaftsverhältnis mit der Folge, dass der Tod dieser Person eine Beendigung der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband zur Konsequenz hätte.

### **III. Zur Haftung von Mitgliedern eines Wasser- und Bodenverbandes sowie Vorstandsmitgliedern**

#### **1. Haften die Verbandsmitglieder oder der Vorstand gegebenenfalls für Verluste, Schäden u. ä. im Verband über den Mitgliedsbeitrag hinaus?**

Sowohl Verbandsmitglieder als auch Vorstandsmitglieder haften dem Verband gegenüber über den Mitgliedsbeitrag hinaus, wobei eine „Haftung“ für Verbandsmitglieder (a) anderen rechtlichen Vorgaben folgt als eine Haftung von Vorstandsmitgliedern eines Wasser- und Bodenverbandes (b).

- a) Grundsätzliche Einstandspflicht von Verbandsmitgliedern für Verbindlichkeiten eines Wasser- und Bodenverbandes

Die zentrale Refinanzierung der Verbandsaufgaben erfolgt über Verbandsbeiträge im Sinne von § 28 WVG. Dessen Absatz 1 bestimmt die Verpflichtung der Verbandsmitglieder, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Das Kriterium der Erforderlichkeit beschreibt damit den sachlichen Zusammenhang zum Auf-

gabenbereich des Verbandes nach den Vorgaben seiner Verbandssatzung, der sich wiederum in den Grenzen der gesetzlichen Vorgaben, vorliegend also innerhalb der zulässigen Aufgaben nach § 2 WVG, wiederzufinden hat. Kosten, die dem Verband jenseits des gesetzlich und satzungsrechtlich bestimmten Aufgabenbereiches für die Wahrnehmung anderer Interessen oder übernommener weiterer Aufgaben entstehen, die also im satzungsrechtlichen Sinne nicht im genossenschaftlichen Interesse der Mitglieder liegen, können nicht auf die Mitglieder als Beitragsverpflichtete überwältzt werden (siehe nur Cosack, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 28 Rn. 8 m. w. N. auch zur Rechtsprechung des OVG Münster).

Besteht im vorgenannten Sinn ein Sachzusammenhang zwischen den einem Wasser- und Bodenverband entstandenen Kosten und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe/Aufgaben, begründet § 28 Abs. 1 WVG eine weitreichende Beitragspflicht der Mitglieder, die insbesondere **auch sog. Altverbindlichkeiten erfasst**, was ohne weiteres dazu führen kann, dass eine „Haftung“ der Verbandsmitglieder über einen (früher geleisteten) Verbandsbeitrag, der als „Jahresbeitrag“ ausgestaltet ist, denkbar und rechtlich geboten ist, wenn sich herausstellen sollte, dass in der Vergangenheit jährlich festgesetzte und geleistete Verbandsbeiträge nicht ausreichen, um Verbindlichkeiten einschließlich Altverbindlichkeiten des Verbandes zu erfüllen. Insoweit führt das OVG Berlin-Brandenburg im Zusammenhang mit Gewässerunterhaltungsverbänden im Land Brandenburg, die als Wasser- und Bodenverbände organisiert sind, unmissverständlich aus:

„Mangels alternativer Verbandsquellen des Verbandes dürften insoweit letztlich immer die Mitglieder des Verbandes in der Pflicht stehen (§ 3 GUVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 WVG). Das erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil diese maßgeblichen Einfluss auf das Verbandshandeln haben und ihnen damit auch die Verantwortung für das Entstehen für Altverbindlichkeiten zukommt.“

(OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2015 – OVG 9 S 50.14 –, juris Rn. 21; vgl. auch VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 15.05.2015 – 5 L 552/14 –, juris Rn. 50)

Vor diesem Hintergrund lässt sich zwar rechtlich sagen, dass die „Haftung“ eines Verbandsmitgliedes auf den Verbandsbeitrag „beschränkt“ ist; allerdings muss der Verband zur Refinanzierung der ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung entstandenen und entstehenden Kosten mangels anderweitiger Finanzquellen zwingend Verbandsbeiträge erheben. Daher lässt sich aus der betragsmäßigen Höhe eines Verbands(jahres)beitrages gerade nicht die rechtliche Schlussfolgerung einer „Haftungsbegrenzung“ der Mitglieder auf einen einmal geleisteten Verbandsbeitrag ziehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2015, a. a. O., juris Rn. 24: „ ..., nachdem im Zweifel die Verbandsmitglieder in der Pflicht stehen, ihn [gemeint ist der Verband, Anm. des Unterzeichnenden] so mit Mittel auszustatten, dass er seine Verbindlichkeiten und seine Aufgaben erfüllen kann ...“).

b) Zur Haftung von Vorstandsmitgliedern

Für die Haftung von Vorstandsmitgliedern eines Wasser- und Bodenverbandes bestimmt § 54 Abs. 2 Satz 3 einen Vergleich zum allgemeinen Haftungsrecht besonderen und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkten Haftungsmaßstab im Innenverhältnis zwischen Verband und Vorstandsmitglied. Eine betragsmäßige Haftungsbegrenzung von Vorstandsmitgliedern kennt demgegenüber das Gesetz nicht. Wenn ein Vorstandsmitglied auch Verbandsmitglied ist und insoweit einen Mitgliedsbeitrag leistet, ist seine mögliche Haftung im Innenverhältnis zum Verband nach § 54 Abs. 2 WVG also nicht auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschränkt.

**2. Gibt es eine Durchgriffshaftung in das Privatvermögen der Mitglieder oder des Vorstands bei etwaigen finanziellen Schwierigkeiten des Verbands (z. B. Insolvenz)?**

Weder gegenüber den Verbandsmitgliedern (a) noch den Vorstandsmitgliedern (b) gibt es eine Durchgriffshaftung in das Privatvermögen bei etwaigen finanziellen Schwierigkeiten eines Wasser- und Bodenverbandes.

Dabei ist zunächst mit Blick auf die Formulierung der Fragestellung darauf hinzuweisen, dass ein Wasser- und Bodenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 WVG) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts vom 27.03.1990 (GVBl. S. 682) und § 1 Abs. 2 des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 05.03.1999 (GVBl. S. 89) nicht insolvenzfähig (so auch ausdrücklich etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2015, a. a. O., juris Rn. 24 für die vergleichbare Rechtslage im Land Brandenburg).

a) Keine Durchgriffshaftung in das Privatvermögen der Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder haften dem Verband gegenüber mit ihrem Privatvermögen für alle Beitragsforderungen, wobei hinsichtlich der prinzipiell unbeschränkten Beitragspflicht für Verbindlichkeiten des Verbandes auf Seiten der Verbandsmitglieder entsprechend den Ausführungen vorstehend unter III.1. a) verwiesen wird. Insoweit wird in der Fachliteratur anerkannt, dass Verbandsgläubiger gegen den Verband einen Anspruch darauf haben, dass der Vorstand die Verbindlichkeiten des Verbandes über Beiträge umlegt (vgl. etwa Löwer, Wasserverbandsrecht, a. a. O. Rn. 111 m. w. N.). Ein direkter Zugriff von Verbandsgläubigern auf das Vermögen der Verbandsmitglieder im Sinne einer „echten Durchgriffshaftung“ ist dagegen der Rechtsordnung fremd.

b) Keine Durchgriffshaftung in das Vermögen von Vorstandsmitgliedern

Eine Durchgriffshaftung in das Vermögen eines Vorstandsmitgliedes eines Wasser- und Bodenverbandes wäre nur in Fallkonstellationen der sog. Außenhaftung des Verbandes (Haftung gegenüber Dritten) denkbar. Bezüglich der Außenhaftung wird danach differenziert, ob ein Wasser- und Bodenverband öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich aufgetreten bzw. tätig geworden ist.

Bei öffentlich-rechtlicher Tätigkeit richtet sich die Außenhaftung des Verbandes nach den Grundsätzen der Amtshaftung aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Hierbei handelt es sich um die Haftung der Anstellungskörperschaft, die ihrerseits nach Maßgabe von § 54 Abs. 2 BVG im Falle grob-fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern gegen diese im Innenverhältnis vorgehen kann. Eine Durchgriffshaftung außenstehender Dritter auf das Vermögen der Vorstandsmitglieder ist mithin ausgeschlossen.

Werden Wasser- und Bodenverbände privatrechtlich tätig, gelten die haftungsrechtlichen Grundlagen des BGB. Hier erfolgt bei deliktischem Handeln und vertraglichen Ansprüchen eine Zurechnung des Handelns von Vorstandmitgliedern auf den Verband nach den §§ 31, 89 BGB. Danach ist der Verband nur für einen Schaden einem Dritten gegenüber verantwortlich ist, wenn ein Vorstandsmitglied diesen dem Dritten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene Handlung zugefügt hat. Erforderlich ist insoweit eine Handlung „in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen der Verbandskompetenz“, was nicht zwingend bedeutet, dass eine schadensstiftende Handlung auch durch die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes gedeckt sein muss (vgl. etwa Brüning, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 54 Rn. 19). Vor diesem Hintergrund kann bei privatrechtlichem Handeln zwar prinzipiell eine direkte Inanspruchnahme eines Vorstandsmitgliedes durch einen geschädigten Dritten in Betracht zu ziehen sein, soweit ein Handeln des Vorstandsmitgliedes außerhalb der Verbandsaufgaben in Rede steht. Es liegt jedoch auch in diesem Fall keine „Durchgriffshaftung“ vor, weil das Vorstandsmitglied in diesen Sachver-



haltskonstellationen für eigenes Handeln außerhalb der Verbandskompetenz des Verbandes haftet, nicht aber „im Durchgriff“ für eine Verbindlichkeit des Verbandes mit seinem Vermögen einzustehen hätte.

**3. Sofern eine Haftung zu bejahen ist: Hat das Land Berlin Möglichkeiten, das Haftungsrisiko zu mindern, beispielsweise indem der (eventuelle haftende) Vorstand aus Mitarbeitern des Landes Berlin zusammengesetzt wird (sofern dies zulässig ist(??))?**

Das Land Berlin hat nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 72 ff. WVG über die Rechtsaufsicht Möglichkeiten, ein Haftungsrisiko für Vorstandsmitglieder und damit mittelbar auch im Interesse der beitragspflichtigen Verbandsmitglieder in rein tatsächlicher Hinsicht zu minimieren (a). Im Übrigen ist es gerade Ausdruck der im WVG niedergelegten „mittelbaren Staatsverwaltung“, dass eine direkte Einwirkung des Staates auf den genossenschaftlich organisierten Wasser- und Bodenverband außerhalb der bestehenden Befugnisse im Rahmen der Rechtsaufsicht unterbleibt (b). Eine Besetzung des Vorstandes mit Bediensteten des Landes Berlin ist nach Maßgabe der Ausgestaltung der Verbandssatzung wasserverbandsrechtlich grundsätzlich möglich; allerdings dürften haushalts- und dienstrechtliche Gründe einer solchen Fremdorganschaft entgegenstehen (c).

a) Faktische Möglichkeiten einer Haftungsminimierung durch Wahrnehmung rechtsaufsichtlicher Befugnisse

Es gehört zu der mehr oder weniger „praktischen Erkenntnis“, dass eine weniger oder stärker ausgeübte Rechtsaufsicht in rein tatsächlicher Hinsicht mit einem geringeren oder größerem Maß an Sicherheit bezüglich eines Ausschlusses haftungsrelevanten Handelns bei der einer Aufsicht unterliegenden Körperschaft führt. Dies gilt für einen Wasser- und Bodenverband gleichermaßen.

Dabei nähme das Land Berlin in gestufter Weise die Rechtsaufsicht wahr: Die Aufsichtsbehörde kann nach § 74 WVG sich regelmäßig über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten, Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie vor Ort Prüfungen und Besichtigungen

vornehmen. Nach Abs. 2 hat sie ein Teilnahme- und Rederecht an/bei den Sitzungen der Verbandsorgane. Gemäß § 75 WVG bedürfen bestimmte Rechtsgeschäfte des Verbandes der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Des Weiteren enthält § 76 WVG das Recht der Aufsichtsbehörde, einem Verband Anweisungen zu erteilen und diese im Zweifel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verbandes selbst oder durch Dritte durchzusetzen, wobei das Anweisungsrecht als Teil der rechtsaufsichtlichen Befugnisse letztlich ein rechtliches Erfordernis auf Seiten des Verbandes in Form eines rechtswidrigen Tuns oder Unterlassens voraussetzt, während „reine Zweckmäßigkeitserwägungen“ nicht ausreichend sind, um eine rechtsaufsichtliche Weisung nach § 76 WVG anzuordnen (keine Fachaufsicht!). Schließlich kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes oder eines Verbandsorgans führt, wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes dies erfordert (vgl. VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 15.05.2015 – 5 L 552/14 –, juris Rn. 41 ff. zur Bestellung eines Beauftragten zur Festsetzung eines Nachtragshaushaltes mit hohen Mitgliedsbeitragspflichten nach entsprechender Beschlussverweigerung der Verbandsversammlung des Verbandes).

- b) Beschränkung auf rechtsaufsichtliche Befugnisse bei mittelbarer Staatsverwaltung

Über die vorstehend beschriebenen Aufsichtsbefugnisse hinaus sieht das geltende Recht für einen Wasser- und Bodenverband mit ausdrücklicher Selbstverwaltungsanordnung in § 1 Abs. 2 Satz 1 2. Hs. WVG keine Möglichkeiten oder Befugnisse des Staates vor, die Aufgabenerledigung in Gestalt eines Wasser- und Bodenverbandes zu beeinflussen. Dies ist Ausdruck der mittelbaren Staatsverwaltung, wie sie im WVG ihren eindeutigen Niederschlag gefunden hat (vgl. allgemein zur mittelbaren Staatsverwaltung durch Wasser- und Bodenverbände hierzu nur Reinhardt, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., Einleitung Rn. 26).

c) Fremddorganschaft gemäß § 52 Abs. 2 WVG

Gemäß § 52 Abs. 2 WVG kann in der Verbandssatzung der Personenkreis bestimmt werden, aus dem der Vorstand zu wählen ist. Nach Maßgabe einer Verbandssatzung ist deshalb eine sog. Fremddorganschaft, also die Wahl von Vorstandsmitgliedern außerhalb des Kreises der Verbandsmitglieder, grundsätzlich zulässig (zu den Vor- und Nachteilen einer Fremddorganschaft etwa Brüning, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O. § 52 Rn. 9). Wird in der Verbandssatzung also keine Festlegung dahingehend getroffen, dass Vorstandsmitglieder auch Verbandsmitglieder oder Bedienstete von Verbandsmitgliedern zu sein haben, ist eine Besetzung des Vorstandes mit Bediensteten des Landes Berlin wasserverbandsrechtlich zulässig.

Ohne dies an hiesiger Stelle im Einzelnen zu prüfen, teilen wir die bereits in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachten Zulässigkeitsbedenken aus haushalts- und dienstrechtlichen Gründen. In Betracht käme wohl nur eine Abordnung/Entsendung von Bediensteten des Landes Berlin gegen Kostenerstattung durch den Verband. Ob dies angesichts der Möglichkeiten, das Handeln der Vorstandsmitglieder „rechtsaufsichtlich zu begleiten“ und mit Blick auf die in § 54 Abs. 2 WVG ohnehin geltende Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit allein mit dem Ziel einer „Haftungsminderung“ in Betracht kommt, scheint in hohem Maße fraglich.

#### IV. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten

1. **Bestehen neben der Gründung eines Wasserverbands nach dem Wasserverbandsgesetz andere Möglichkeiten, eine neue Grundwasserregulierungsanlage in der Weise zu errichten und zu betreiben, dass die Betroffenen bzw. Nutznießer die Anlage finanzieren? Könnten die Betroffenen beispielsweise einen privatrechtlichen Verein gründen?**

Andere Möglichkeiten im Sinne dieser Fragestellung gibt es in Form privatrechtlicher Ausgestaltung, während alternative öffentlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nicht ersichtlich sind. Bezüglich der privatrechtlichen Gestaltungsmög-

lichkeiten ist neben der Gründung eines privatrechtlichen Vereins aus rechtlicher Sicht auch die Organisation einer Bruchteilsgemeinschaft gemäß § 741 BGB oder die Gründung einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG als Publikums-KG denkbar, wenngleich diese jeweils mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten jeweils verbunden sind. Insoweit ist der privatrechtliche Verein bei privatrechtlicher Gestaltung die vorzugswürdige Alternative.

a) Keine alternativen Gestaltungsmöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Art

Das WVG lässt trotz seiner Zielrichtung, auf bundesrechtlicher Ebene der historisch bedingten Zersplitterung des deutschen Wasserverbandsrechts zu begegnen (vgl. BT-Drs. 11/6764, S. 20), die Gründung von wasserwirtschaftlichen Verbänden auf besonderer gesetzlicher Grundlage ausdrücklich zu, § 80 WVG. Angesprochen sind damit die sondergesetzlichen Verbände auf landesrechtlicher Grundlage, wie sie insbesondere im Bundesland Nordrhein-Westfalen mit traditionellen großen Wasserverbandsstrukturen sowie in Niedersachsen und dem Saarland anzutreffen sind (Überblick bei Reinhardt in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., Einleitung Rn. 85 ff.; Rapsch, Wasserverbandsrecht, a. a. O., Rn. 31 ff.). Abhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Landesrechts besteht schließlich die öffentlich-rechtliche Möglichkeit, die kooperative Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben in der Rechtsform kommunaler Zweckverbände zu organisieren, wie dies vor allem in Süddeutschland gebräuchlich ist (vgl. Löwer, a. a. O., Rn. 41).

Nach geltendem Recht im Land Berlin (vgl. Berliner Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 05.03.1999, GVBl. S. 89) bestehen keine sondergesetzlichen Regelungen, die eine Gestaltungsmöglichkeit für das hier in Rede stehende Vorhaben auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ermöglichen könnten. Das Berliner Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes ist ein „reines Ausführungsgesetz“, welches in § 1 lediglich Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug des WVG und in § 2 ergänzende Regelungen für „Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung“ bestimmt. Vorschriften für die Errichtung eines Sonderverbandes sind nicht enthalten.

Sondergesetzliche Regelungen finden sich darüber hinaus im übrigen Recht des Landes Berlin nicht.

b) Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Es kommen vor allem nachfolgende privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Grundwasserregulierungsanlage zur Grundwasserabsenkung im Rudower Blumenviertel“ in Betracht, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass keine der privatrechtlichen Gestaltungen die Möglichkeit bereit hält, beteiligungsunwillige Grundstückseigentümer zwangsweise zu verpflichten (hierzu im Einzelnen unter IV.3).

Bei den nachfolgenden Betrachtungen gehen wir davon aus, dass die begünstigten Grundstückseigentümer zwar bereit sein dürften, die Kosten der Errichtung und die laufenden Kosten des Betriebs einer Grundwasserregulierungsanlage in Bezug auf den Anteil zu tragen, der auf ihr eigenes Grundstück nach einem noch festzulegenden Verteilungsmaßstab entfällt. Die Übernahme einer gesamtschuldnerischen Haftung jedes einzelnen Grundstückseigentümers für die Kosten der Anlage insgesamt halten wir indes nicht für denkbar. Deshalb scheidet die Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus, die eine solche gesamtschuldnerische Haftung zur Folge hätte.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass eine Grundwasserregulierungsanlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden soll und von den begünstigten Grundstückseigentümern lediglich die Mittel zur Kostendeckung der anfallenden Kosten erhoben werden.

aa) Privatrechtlicher Verein

Unbeschadet der fehlenden Möglichkeiten zur Schaffung einer „Zwangsmitgliedschaft“ bietet der eingetragene Verein die besten Möglichkeiten, mit überschaubarem Aufwand – auch bei einer sich ändernden Zahl der Mitglieder und unterschiedlichem Umfang des

Nutzens aus einer Grundwasserregulierungsanlage – die Kosten für deren Errichtung und Betrieb über Mitgliedsbeiträge aufzubringen.

Mangels Gewinnerzielungsabsicht könnte ein eingetragener Verein gegründet werden, der als Rechtsträger Eigentümer der Anlage oder Auftraggeber eines Dienstleisters wäre, der die in dessen Eigentum stehende Anlage zur Grundwasserregulierung betreibt. Der Verein müsste den Dienstleistern für den Betrieb der eigenen oder der fremden Anlage die zu vereinbarende Vergütung zahlen und sich durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen refinanzieren.

Die Vereinsmitglieder wählen einen Vorstand, der den Verein rechtsgeschäftlich vertritt. Eine Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins (zum Beispiel gegenüber dem Betreiber der Grundwasserregulierungsanlage) besteht zu Lasten einzelner Vereinsmitglieder nicht.

Sollte allerdings infolge einer Fehlkalkulation der Mitgliedsbeiträge oder durch Ausfall von Vereinsmitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht nachkommen können (zum Beispiel infolge einer Insolvenz) eine Unterdeckung eintreten, besteht die Notwendigkeit, weitere Mittel aufzubringen. Erfolgt dies nicht, muss der Vorstand Insolvenz anmelden oder den Verein liquidieren, damit aber auch den Betrieb der Grundwasserregulierung einstellen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus seinen Mitgliedsbeiträgen. Die Veränderung der Anzahl der Vereinsmitglieder in Abhängigkeit von der Anzahl der betroffenen Grundstücke ist problemlos möglich. Der Verein müsste allerdings regelmäßig durch seine Mitgliederversammlung beschließen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge der tatsächlichen Kostenlast anzupassen. Es lässt sich allerdings rechtlich weder die Mitgliedschaft in diesem Verein vorschreiben, noch kann man wirksam verhindern, dass die Anhebung von Mitgliedsbeiträgen einzelne oder zahlreiche Vereinsmitglieder zum Austritt aus dem Verein veranlasst.

bb) Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB

Eine Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 ff. BGB könnte begründet werden, wenn die Anlage im Eigentum der begünstigten Grundstückseigentümer stehen sollte. Soweit dieses Eigentum auch mit Grundeigentum verknüpft sein sollte, wäre der Beitritt zur der Gemeinschaft beurkundungspflichtig und im Grundbuch des Grundstückes einzutragen, auf dem die Anlage steht. Bei der beabsichtigten Größenordnung von etwa 500 Nutznießern der Anlage ist dies u. E. unpraktikabel, weil 500 Grundstücks-Miteigentümer im Grundbuch mit ihrer Quote einzutragen wären.

Wenn kein Grundeigentum vorhanden ist, sondern die Anlage auf fremdem Grund und Boden steht, kann die Anlage selbst im Bruchteils Eigentum der begünstigten Grundstückseigentümer stehen. Auch in dieser Konstellation weist eine Bruchteilsgemeinschaft nicht nur wegen der hohen Zahl potentieller Miteigentümer erhebliche Schwächen auf:

In die Bruchteile der einzelnen Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft kann vollstreckt werden, so wie diese Anteile auch isoliert verkauft werden können. Es bedürfte darum der Regelung, dass im Falle der Zwangsvollstreckung in einen Bruchteil der betreffende Bruchteils Eigentümer gegen Abfindungszahlung an die Vollstreckungsgläubiger aus der Bruchteilsgemeinschaft ausgeschlossen wird. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Grundwasserregulierungsanlage von der Gemeinschaft vollständig bezahlt ist, wäre wegen des anteiligen Wertes der Anlage u.U. an den Vollstreckungsgläubiger eine Zahlung zu leisten, obschon die Gemeinschaft durch den Austritt eines zahlenden (bzw. zahlungspflichtigen) Mitglieds einen Nachteil erlangt.

Der Gesetzgeber hat keine umfassenden Regelungen getroffen, wie die Bruchteilsgemeinschaft im Rechtsverkehr nach außen auftritt. Sie ist insbesondere nicht rechtsfähig. Rechtlich verpflichtet werden darum in aller Regel alle Bruchteils Eigentümer als Gesamtschuldner

(Sprau in: Palandt, 77. Auflage 2018, § 741 Rn 10), die nach der gesetzlichen Regelung des § 741 Abs. 1 BGB durch alle Bruchteils Eigentümer gemeinsam vertreten werden.

Es bedürfte darum einer umfangreichen vertraglichen Regelung nicht nur zur Vertretung der Gemeinschaft, zur Abwicklung von Neuaufnahmen und Austritten. Es müsste auch eine Haftungsbegrenzung vorgesehen werden. Diese müsste im Außenverhältnis gegenüber den Dienstleistern gelten, die für die Bruchteilsgemeinschaft die Anlage betreiben und warten. Anderenfalls bestünde eine gesamtschuldnerische Haftung eines jeden einzelnen Bruchteils Eigentümers für die Verbindlichkeiten der gesamten Bruchteilsgemeinschaft, was inakzeptabel und Ursache für das Scheitern des Projektes wäre.

Die Bruchteilsgemeinschaft müsste darum bei jedem Vertrag mit einem Dritten vereinbaren, dass abweichend von der gesetzlichen Regelung die Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft nur in Höhe der Quote ihrer Beteiligung an der Bruchteilsgemeinschaft für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft haften. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der BGH schon im Jahr 1999 entschieden, dass eine solche Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam zu vereinbaren ist (Urteil vom 27.09.1999, AZ II ZR 371/98). Angesichts der Vielzahl von Anwendungsfällen für eine solche vertragliche Gestaltung ist hier darum davon auszugehen, dass die Regelung als allgemeine Geschäftsbedingung, weil mehrfach verwendet, anzusehen wäre. Soweit ersichtlich gibt es noch keine Rechtsprechung zu der Frage, ob diese Entscheidung des BGH auch auf die Bruchteilsgemeinschaft anzuwenden ist. Dies halten wir aber für naheliegend, sodass eine wirksame Haftungsbegrenzung der einzelnen Bruchteils Eigentümer auf die Haftung nur mit ihrer Quote jedenfalls mit Risiken behaftet wäre.



## cc) GmbH

Das Modell der GmbH ist für die hiesige Fallkonstellation zwar möglich, erscheint aber nicht geeignet.

Mit dem Ziel einer Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen steht schließlich als Organisationsform für das in Rede stehende Vorhaben auch eine GmbH zur Verfügung (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG). Kraft gesetzlicher Anordnung in § 13 Abs. 3 GmbHG gilt eine GmbH als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, was indes nicht erfordert, dass der Gesellschaftszweck nur auf ein Handelsgewerbe oder einen Geschäftsbetrieb gerichtet sein könnte. Gemäß § 1 GmbHG ist die Errichtung einer GmbH vielmehr zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen zulässig.

Für die Errichtung einer GmbH und deren Geschäftsbetrieb gelten die Vorschriften des GmbHG, wobei an dieser Stelle lediglich die Aufbringung eines Stammkapitals in Höhe von mindestens 25.000,00 €, der notarielle Gründungsakt und die Bilanzierungspflichten hervorzuheben sind. Die Übernahme von Geschäftsanteilen bedarf ebenso wie deren Abtretung nach Beendigung der „Mitgliedschaft“ der notariellen Beurkundung (§ 15 Abs. 3 GmbHG).

Der Gesetzgeber geht bei einer GmbH davon aus, dass diese Einnahmen aus Ihrer Geschäftstätigkeit erzielt und Nachschüsse der Gesellschafter nicht verlangt werden. In der hier zu bewertenden Konstellation ist die Ausgangslage gänzlich anders: Die Gesellschaft könnte sich dauerhaft nur durch Zahlungen ihrer Gesellschafter finanzieren, die so den Betrieb der Grundwasserregulierungsanlage und damit den Geschäftsbetrieb finanzieren müssen. Die Satzung muss demnach gem. § 26 GmbHG eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschafter zu Nachschüssen enthalten. Die Nachschussforderungen gegen die Gesellschafter müssen dem Gleichbehandlungsgebot entsprechen (Baumbach/Hueck GmbHG, 21. Auflage

2017, § 26 GmbHG Rn 7). Soweit die Kostenbeteiligung eines Grundstückseigentümers an Kriterien wie Grundstücksgröße, Art und Wirksamkeit der Kellerabdichtung oder anderen individuellen Kriterien bemessen ist, muss das bei der Bemessung des Kostenanteils berücksichtigt werden. Das macht jede Beschlussfassung über eine Anhebung der Kosten prinzipiell anfechtbar.

Schwierigkeiten entstehen auch im Zusammenhang mit einem wachsenden Bestand an Gesellschaftern. Die Zahl der Geschäftsanteile ist begrenzt, eine Kapitalerhöhung und damit eine Erweiterung der Anzahl der Geschäftsanteile bedürfte einer wiederum zu beurkundenden Satzungsänderung. Um ohne Zustimmungserfordernis aller Gesellschafter den Kreis der Gesellschafter durch Neuaufnahmen erweitern zu können, müsste darum ein „Block von Geschäftsanteilen“ von einem Gesellschafter mit dem erklärten Ziel gehalten werden, seine Geschäftsanteile an neu hinzutretende Eigentümer abzutreten. Hierfür brauchte man einen Treuhänder, was wiederum Kosten auslösen und die Verteilung der Kosten auf die Gesellschafter problematisch gestaltet: Die gewissermaßen in Reserve gehaltenen Anteile dürften nicht mit Kosten belastet werden, sodass die Kostenlast abweichend von dem Anteil eines jeden einzelnen an der Gesellschaft geregelt sein muss. Bei jeder Beschlussfassung der Erhebung von Nachschüssen zur Finanzierung des laufenden Betriebs besteht darum das Risiko der Anfechtung unter Hinweis auf den Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unter den Gesellschaftern.

Das für die Bruchteilsgemeinschaft geschilderte Problem der Zwangsvollstreckung in den GmbH-Geschäftsanteil der einzelnen Grundstückseigentümer gilt auch für die GmbH.

Angesichts der u. E. fehlenden Eignung dieser Rechtsform haben wir die komplexen steuerrechtlichen Fragen nicht behandelt, wie die regelmäßig erforderlichen Zahlungen an die Gesellschaft zur Deckung der laufenden Kosten für den Betrieb einer Grundwasserregulie-

rungsanlage steuerlich zu behandeln wären, insbesondere auch mit Blick auf eine ggfs. zu erhebende Umsatzsteuer.

dd) Gründung einer GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist als Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung für einen Kreis der Gesellschafter (die Kommanditisten) ebenfalls ein denkbare Instrument. Anders als die GmbH ist die KG jedoch eine Personengesellschaft. Der Beitritt der Gesellschafter bedarf der Anmeldung zum Handelsregister. Hierzu sind notariell beglaubigte Unterschriften beizubringen. Auch hierfür sind Zustimmungserklärungen aller übrigen Gesellschafter erforderlich. Die GmbH & Co. KG wurde in der Vergangenheit schon häufiger für eine große Zahl von Gesellschaftern ohne persönliche Haftung (Kommanditisten) verwendet als sog. Publikums-KG für Fonds zur Beteiligung von Kapitalanlegern z. B. an Schiffen oder Immobilien. Die eintretenden Gesellschafter müssen Geschäftsbesorger umfassend bevollmächtigen, um die laufenden Geschäfte auch im Zusammenhang mit dem Bei- und Austritt anderer Gesellschafter im Handelsregister vollziehen zu können. Dieses System mit entsprechenden Treuhändern verursacht Kosten. Auch hier besteht die Notwendigkeit, Zahlungspflichten der Gesellschafter an die Gesellschaft zur Finanzierung des Betriebs einer Grundwasserregulierungsanlage in der Satzung zu vereinbaren und ggfs. anzupassen.

Der Umfang der Beurkundungspflichten ist hier reduziert, weil nur beglaubigte Handelsregisteranmeldungen erforderlich sind. Alle übrigen Schwierigkeiten, die auch zur GmbH vorstehend geschildert sind, gelten auch hier.

**2. Oder wäre es beispielsweise möglich, dass die Berliner Wasserbetriebe die Anlage errichten und betreiben und sämtlichen betroffenen/Nutznießern eine entsprechende Gebühr o. ä. auferlegen?**

Gegen die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes einer Grundwasserabsenkungsanlage allein zum Zweck der Vermeidung von Vernässungsschäden an Gebäuden im Rudower Blumenviertel sprechen bereits die landesgesetzlichen und satzungsrechtlichen Festlegungen in der Satzung der Berliner Wasserbetriebe (a). Selbst wenn man tätigkeitsbezogen Errichtung und Betrieb einer solchen Grundwasserabsenkungsanlage durch die Berliner Wasserbetriebe für zulässig erachten sollte, besteht jedenfalls nicht die Möglichkeit für die Berliner Wasserbetriebe, von den Eigentümern aller durch die Grundwasserabsenkung bevorteilten Grundstücke für diesbezügliche Kosten Gebühren oder Entgelte zu berechnen (b).

a) Keine Aufgabenzuständigkeit der Berliner Wasserbetriebe

Als Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegen die Berliner Wasserbetriebe (BWB) den gesetzlichen Vorgaben im Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) vom 14.07.2006. Gemäß § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes sind Aufgaben der BWB

1. die Wasserversorgung Berlins,
2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen,
3. eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke).

Nach § 3 Abs. 6 BerlBG können die Anstalten öffentlichen Rechts damit auch die BWB „im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung“

1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
2. auch außerhalb Berlins tätig werden; für die BVG sowie Unternehmensbeteiligungen der BVG gilt dies grundsätzlich nicht,
3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben. Für Beteiligungen bedarf es der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Die Tochterunternehmen stellen sicher, dass in ihnen die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575), in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 1 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung finden,
5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

§ 1 der Satzung der BWB vom 27.10.2017 enthält § 3 Abs. 5 und 6 BerlBG entsprechende Festlegungen für die allgemeinen Aufgaben der BWB als Anstalt öffentlichen Rechts.

Zwar wird durch die Regelung in § 37 a) Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes (BWG) ein „sachlicher Bezug“ zwischen der den BWB obliegenden Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BerlBG) und der Sicherstellung eines bestimmten Grundwasserstandes im Fördergebiet der Wasserförderung innerhalb des Landes Berlin hergestellt. Daraus lässt sich jedoch bereits vom Wortlaut her nicht begründen, dass Grundwasserabsenkungsmaßnahmen eine eigenständige Teilaufgabe der

Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wären. Denn bei der hier in Rede stehenden Grundwasserabsenkung geht es nicht um die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser, sondern allein um die Ableitung des geförderten Grundwassers mit dem Ziel der Absenkung des Grundwasserstandes. Daran ändert nach hiesiger Auffassung auch der Umstand nichts, dass § 37 a) BWG in Abschnitt III des BWG „Besondere Bestimmungen für das Grundwasser“ steht. Denn dieser systematische Zusammenhang erklärt sich selbstverständlich aus der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch die Förderung von Wasser aus dem Grundwasser. Es fehlt im Gesetz jeder Anknüpfungspunkt, dass außerhalb der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung die BWB eine Aufgabe im Sinne einer Grundwasserhaltung im Übrigen wahrzunehmen hätten.

- b) Keine Refinanzierung über Gebühren/Entgelte gegenüber den Eigentümern bevorzugter Grundstücke

Bereits in unserer Stellungnahme „Rechtliche Prüfung zur Grundwasserproblematik und zum (Weiter-)Betrieb der Grundwasserregulierungsanlage im Rudower Blumenviertel“ vom 19.09.2017 hatten wir unter II.4. a) dargelegt, für welche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BerlBG die BWB privatrechtliche Entgelte im Sinne von Abs. 1 dieser Vorschrift erheben können. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Selbst wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen unter a) es als zulässig ansehen sollte, dass die BWB eine Grundwasserabsenkungsanlage zum Schutz von Gebäuden vor Vernässung im Gebiet des Rudower Blumenviertels errichten und betreiben, könnten Entgelte für die damit verursachten Kosten von den bevorzugten Grundstückseigentümern nicht als Entgelt im Sinne von § 16 BerlBG erhoben werden. Denn die entsprechende Entgelterhebungsbeziehung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BerlBG ist ausdrücklich auf den Bereich der Aufgaben der BWB nach § 3 Abs. 5 BerlBG beschränkt, wozu wie ausgeführt die Grundwasserabsenkung ohne funktionalen Bezug zur Wassergewinnung mit dem Zweck der Wasserversorgung nicht gehört. Insoweit wären auch die BWB zur Refinanzierung der Kosten einer Grundwasserabsenkungsanlage zum Schutz der Gebäude vor Vernässungsschäden im

Rudower Blumenviertel darauf angewiesen, mit jedem einzelnen bevorteilten Grundstückseigentümer ein Vertragsverhältnis zu begründen, um auf vertraglicher Anspruchsgrundlage Entgelte erheben zu können. Bezüglich derjenigen Grundstückseigentümer, die den Abschluss eines solchen Vertrages verweigern sollten, haben die BWB nach geltendem Recht keine Möglichkeit, einen sog. Kontrahierungszwang durchzusetzen.

### **3. Wären die Alternativmöglichkeiten jeweils geeignet, um der Trittbrettfahrer-Problematisierung zu begegnen?**

Sämtliche privatrechtlichen Alternativmöglichkeiten sind nicht geeignet, um eine solidarische Mitwirkung und vor allem Finanzierung aller Eigentümer von im Rudower Blumengebiet belegenen Grundstücken sicherzustellen.

Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, auch die vorstehend unter IV.1 dargestellten, basieren im Ausgangspunkt letztlich alle auf dem Element der freiwilligen Mitwirkung des Vereinsmitgliedes/des an einer Bruchteilsgemeinschaft interessierten Grundstückseigentümers/des an dem Geschäftszweck einer GmbH interessierten Grundstückseigentümers. Fehlt es daran, worin hier der Kern der in der Fragestellung angesprochenen „Trittbrettfahrerproblematik“ gesehen wird, kennt das Privatrecht keine rechtlichen Grundlagen, um entsprechend den Möglichkeiten im öffentlichen Verbandsrecht eine Zwangsmitgliedschaft, Zwangsmitwirkung oder Zwangsmitfinanzierung zu begründen. Insoweit wäre ein Privatrechtssubjekt, wie etwa ein Verein, eine Bruchteilsgemeinschaft oder eine GmbH, in Bezug auf eine finanzielle Beteiligung bevorteilter Grundstückseigentümer ohne Mitwirkungsbereitschaft darauf angewiesen, auf der Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen des BGB eine Kostenerstattung in Form von Aufwendungsersatz zu erhalten. Denkbar ist dies im Ausgangspunkt nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag sowie den Vorschriften des Bereicherungsrechts. Beide gesetzlichen Anspruchsinstitute versagen nach hiesiger Einschätzung jedoch in der hier zu beurteilenden Sachverhaltskonstellation, da privatrechtlich der Eigentümer eines Grundstückes mit verfassungsrechtlich geschützter privatnütziger Verfügungsbefugnis ohne gesetzliche Grundlage zur Kostentragung nach den Grundsätzen einer aufgedrängten Bereicherung nicht verpflichtet werden kann.

## a) Geschäftsführung ohne Auftrag

Der Gesetzgeber gewährt in bestimmten Konstellationen nach § 677 BGB ff. demjenigen einen Kostenerstattungsanspruch, der im Interesse eines anderen Aufwendungen auf sich nimmt (§ 683 BGB). Der Gesetzgeber spricht vom Geschäftsführer (das wäre der Betreiber der Grundwasserregulierungsanlage) und dem Geschäftsherrn (das wäre der begünstigte Grundeigentümer). Es handelt sich dabei um ein gesetzliches Schuldverhältnis, das keine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Geschäftsführer und dem kostenpflichtigen Geschäftsherrn voraussetzt.

Eine Geschäftsführung ohne Auftrag im rechtlichen Sinne ist nur dann mit der gewünschten Folge eines Kostenerstattungsanspruches gegeben, wenn die Tätigkeit des Geschäftsführers dem Willen des Geschäftsherrn entspricht. Nach § 681 BGB muss der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn umgehend die Tätigkeit unverzüglich anzeigen und seine Entscheidung abwarten. Ein Tätigwerden auf Grundlage des mutmaßlichen Willens ist demnach nur bei Gefahr in Verzug statthaft. Der Gesetzgeber hat die juristische Konstruktion der Geschäftsführung ohne Auftrag demnach als eine Regelung zur Kostenerstattung geschaffen, die nicht eine dauerhafte vertragliche Beziehung ersetzen soll, sondern in unklaren Verhältnissen oder in einer Notfallsituation einen angemessenen Kostenausgleich zwischen demjenigen herbeiführt, der im Fremdinteresse tätig wird und demjenigen, der davon profitiert. Eine damit vergleichbare Ausgangssituation liegt nicht vor.

## b) Bereicherungsrecht

Ein Kostenerstattungsanspruch könnte sich aus den Bestimmungen des Bereicherungsrechts ergeben (§§ 812 ff. BGB). Mit diesem gesetzlichen Schuldverhältnis, das ebenfalls keine wirksame vertragliche Grundlage voraussetzt, sollen Vermögensverschiebungen ausgeglichen werden, die ohne rechtliche Grundlage erfolgen.



Das Betreiben der Grundwasserregulierungsanlage im Interesse der davon begünstigten Dritten kann im rechtlichen Sinne als eine Leistung an diese ohne rechtliche Grundlage bewerten. In Betracht käme auch eine in sonstiger Weise ausgelöste Bereicherung, die Ansprüche auf deren Kompensation nach sich ziehen kann.

Auch hier geht der Gesetzgeber allerdings davon aus, dass erbrachte Leistungen nicht zurückverlangt werden können, wenn der Leistende positiv wusste, dass es an einer rechtlichen Verpflichtung zu seiner Leistung fehlt (§ 814 BGB). Dass eine solche nicht vorhanden ist, ist demjenigen bekannt, der die Anlage betreibt und dafür von den begünstigten Grundstückseigentümern Kostenerstattung begehrt. Demnach sind Ansprüche aus unberechtigter Bereicherung ausgeschlossen, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zu der Leistung nicht verpflichtet war.

Im Falle einer „Bereicherung in sonstiger Weise“ wäre hier der Gesichtspunkt der aufgedrängten Bereicherung zu beachten. Wenn der begünstigte Grundstückseigentümer den für ihn kostenpflichtigen Betrieb der Anlage nicht wünscht, steht dies einer Kostenerstattungspflicht entgegen.

Abgesehen davon wäre der Kostenerstattungsanspruch nach § 818 Abs. 2 BGB auf den Wert begrenzt, der dem Begünstigten durch die Leistung entstanden ist. Wie die Kosten auf eine Vielzahl von begünstigten Eigentümern umzulegen sind, ist schwer eindeutig bestimmbar. Eine Kostenverteilung analog der Kalkulation von Beiträgen oder Gebühren auf alle Grundstückseigentümer in Abhängigkeit von der jeweiligen spezifischen Situation eines jeden Grundstücks ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung zeigt sich in einer Gesamtbetrachtung der privatrechtlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zugleich auch die Abgrenzung zum Wasserverbandsrecht nach dem WVG, welches unter Einschluss der Zwangsmitgliedschaft nach § 9 WVG den Nutzen seiner Mitglieder (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WVG) bzw. den Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG) in den Vordergrund stellt. Nach diesen gesetzlichen Voraussetzungen kann insoweit unter Einschluss einer

Zwangsmitgliedschaft und Beitragszahlungspflicht ein solidarischer Verbund geschaffen werden, der einzig wirkungsvoll einer „Trittbrettfahrer-Problematik“ begegnet und seine historischen Wurzeln in der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben in genossenschaftlicher Form hat (vgl. etwa Reinhardt, LKV 2013, 49, 54 ff.).

Berlin, den 15.12.2017

gez. Dr. Düwel  
ZENK Rechtsanwälte